

Beschluss

der Regionalkommission Ost
am 11. Juli 2019

Umsetzung des Beschlusses der Bundeskommission 2/2019 zur Änderung in der Anlage 7 B II zu den AVR der Regionalkommission Ost

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Regelung

Die Werte der Zulagen im Beschluss der Bundeskommission 2/2019, Tagesordnungspunkt 5.4 vom 4. Juli 2019 zu § 1a der Anlage 7 B II zu den AVR sowie zu § 3a der Anlage 7 B II zu den AVR richten sich nach dem jeweils geltenden Bundesmittelwert.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Für Schüler nach § 1 lit a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Berlin, den 11.07.2019

gez. Johannes Brumm
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hat in ihrer Sitzung 2/2019 am 4. Juli 2019 zum Tagesordnungspunkt 5.4 Änderungen an der Anlage 7 B II hinsichtlich einer monatlichen Zulage für Ausbildungsverhältnisse sowie die Einfügung eines neuen Abschnitts G zur Anlage 7 der AVR beschlossen. Dieser Beschluss soll hinsichtlich der dort beschlossenen Vergütungswerte in der Regionalkommission Ost nachvollzogen werden.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Regionalkommission für diesen Beschluss ergibt sich aus § 13 Abs. 3 S. 1 und 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission, da über die Höhe der Vergütungsbestandteile innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreiten entscheiden.
